

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 5. September 1938

Voranschlag der Gemeinden für 1939

I.

Der Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1939 (für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940) ist bis zum 1. Dezember 1938 in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Vor Beginn der Zusammenstellung des Voranschlages sind die Anweisungen der Vorjahre sorgfältigst durchzulesen.

Die Formulare, die in der gleichen Stückzahl wie bisher von der Kirchenhauptkasse herausgegeben werden, sind im Neudruck in einigen wenigen Punkten den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Hingewiesen wird auf folgende Änderungen:

Hauptkonto 1 — Zuschüsse zu den Mieten für Dienstwohnungen

Für anerkannte Dienstwohnungen der nichtgeistlichen Beamten (Unterkonten d und e) ist im Vordruck der „Anteil des Wohnungsinhabers“ fortgelassen, da der Anteil (siehe § 5 der Verordnung über Dienstwohnungen vom 17. März 1937, GWM. 1937 Seite 21) nicht hier gekürzt, sondern durch Gehaltsabzug unmittelbar an die Kirchenhauptkasse abgeführt wird.

Unter f ist ein vom Rechnungshof genehmigter Zuschuß für eine Mietwohnung einzusetzen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Dienstwohnung an sich erfüllt, jedoch mit Rücksicht auf die Höhe der Miete als Dienstwohnung nicht anerkannt werden kann.

Hauptkonto 2 — Löhne und Versicherungsbeiträge

Unter b ist fortgefallen die Unfallversicherung, die jetzt unter Hauptkonto 10c zu führen ist.

Um einen besseren Vergleich zu ermöglichen, ist es notwendig, auch in der Spalte 2 die Einzelbeträge aufzuführen.

Hauptkonto 4 — Kosten für Vertretungen

Das Konto ist weiter aufgeteilt. Es wird auf den alten Grundsatz hingewiesen, daß Kosten für Vertretungen nur entstehen dürfen, wenn eine gegenseitige Vertretung in der Gemeinde nicht möglich ist.

Hauptkonto 5 — Zinsen, Renten und Schuldenabtragung

Es werden jetzt drei Unterkonten ausreichend sein, da durch die Entschuldung eine größere Zahl von Schuldposten fortgefallen ist.

Hauptkonto 6 — Verwaltungskosten

Das Unterkonto b ist weiter aufgeteilt. Es wird bei dieser Gelegenheit erneut darauf hingewiesen, daß diese in der Spalte 3 der Anlage des Voranschlagformulars genannten mit Ziffern versehenen Unterkonten zum feststehenden Kontenplan der Kirchengemeinde gehören. Daher ist in der Durchschreibebuchführung für jedes Unterkonto eine Kontenkarte zu führen.

Die Kosten des Einbindens alter Kirchenbücher sind künftig unter 6 b 5 zu buchen.

Hauptkonto 9 — Heizung, Beleuchtung, Kraftstrom, Reinigung, Wasserversorgung.

In der Spalte 3 sind unter b nicht nur die Kosten der Beheizung der Konfirmandensäle und anderer zum Pastorat gehörender Jugend- oder Gemeinderäume aufzuführen, sondern auch die Kosten der Beheizung der Pastorate, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind. Es ist der volle nach der Heizkörperfläche zu errechnende Betrag einzusetzen, soweit die jetzigen Inhaber des Pastorats dieses vor dem 1. Juli 1932 bezogen haben und daher ihren Anteil in Höhe von 3 % bzw. 4 % ihres ungekürzten Gehalts durch Gehaltsabzug unmittelbar an die Kirchenhauptkasse abführen. Für die nach dem 30. Juni 1932 bezogenen Pastorate mit Sammelheizung können Beträge nicht eingesetzt werden, da diese Kosten auf Grund der Berechnung nach der Heizkörperfläche von dem Inhaber des Pastorats voll an die Kirchengemeinde erstattet werden (siehe GWM. 1933 Seite 103 letzter Absatz).

Neu geschaffen sind unter g das Konto „Fensterreinigung“ und unter i das Konto „Gasverbrauch“. Unter „Fensterreinigung“ sind nur die von gewerblich tätigen Fensterputzern in Rechnung gestellten Beträge zu führen, nicht dagegen Löhne, Reinigungsmaterial usw. Für das Konto „Gasverbrauch“ ist kurz zu erläutern, durch welche Einrichtungen ein Gasverbrauch entsteht.

Hauptkonto 10 — Versicherungen, Abgaben u. dgl.

Unter b werden im Vordruck neu genannt die Grundsteuer und die Mietzinssteuer und unter d die Unfallversicherung. Die Angabe der einzelnen Beträge in Spalte 3 ist erforderlich, unter b z. B. getrennt nach Grundstücken.

Die Mietzinssteuer wird erhoben, wenn ein Grundstück nicht oder nur zum Teil den in den §§ 5 und 6 der Mietzinssteuerverordnung vom 24. Juni 1938 genannten steuerbegünstigten Zwecken dient. Sie kann im Voranschlag nur beantragt werden, wenn unter Einnahmehauptkonto 1 c Einnahmen in entsprechender Höhe eingesetzt werden können.

Hauptkonto 11 — Andere sachliche Ausgaben

Unter a sind im Vordruck neu vorgesehen: Altarkerzen, Blumenschmuck, Tannenbäume usw. Unter Blumenschmuck ist zu verstehen die Ausschmückung des Altars mit Blumen. Die neu geschaffenen Mietezuschüsse für Schwesternwohnungen sind jetzt

einheitlich unter c zu führen. Die Ausgaben für Noten für den Kirchenchor sind, da diese jetzt von dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik in größerem Umfange beschafft und den Kirchengemeinden auf Abfordern zur Verfügung gestellt werden, auf das Notwendigste zu beschränken.

Die Begründungen für Mehrausgaben waren im letzten Jahr zum Teil nicht ausreichend. Falls Mehrausgaben sich unter keinen Umständen vermeiden lassen, besteht nur Aussicht auf Genehmigung, wenn eine die Notwendigkeit wirklich nachweisende Begründung gegeben wird. Es soll hierfür möglichst der Platz in Spalte 3 des Voranschlagformulars ausgenutzt werden. Falls dieser nicht ausreicht, sind die Formulare mit Anlagen zu versehen.

II.

Die Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1939 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. Oktober 1938 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Es sind hierfür zur Erzielung einer besseren Übersicht die beiliegenden Formulare zu verwenden. Die Zusammenstellung ist so zu ordnen, daß sie dem Muster des von der Bauabteilung alljährlich dem Voranschlag beigelegten Gutachtens genau entspricht. Es ist also jede Kirche mit den dazugehörigen Gebäuden in einem Formular für sich aufzuführen. Auch sind die einzelnen Gebäude in der gleichen Reihenfolge und Einteilung einzutragen, wie sie bisher in dem Gutachten erschienen sind.

Insbesondere ist es erforderlich, daß innerhalb der Aufstellung für jedes Gebäude die Eintragungen in folgender Reihenfolge vorgenommen werden:

I. Hauptkonto 7 (das Hauptkonto ist voranzustellen)

1. Schornsteinfegergebühren
2. Überwachung des Kessels
3. Prüfung der Lichtanlage
4. Instandsetzung der Vorgärten
5. Andere laufende Instandsetzungen, deren Notwendigkeit schon jetzt nach Umfang und Kosten übersehen werden kann. (Jedes Stockwerk getrennt für sich)
6. Pauschsaß unter Angabe des Baujahres, der Sitzplätze und des letzten Friedensfeuerkassenwertes. Auf die Neufestsetzung der Pauschsätze (GWM. 1938 Seite 1) wird besonders hingewiesen. In der Regel werden also die für das Rechnungsjahr 1938 bewilligten Beträge einzusetzen sein.

Die Aufrechnung ist so vorzunehmen, daß die Gesamtausgabe der Ziffern 1 bis 5 und der Ziffern 1 bis 6 zu erkennen ist. Die Aufrechnung der Ziffern 1 bis 5 stellt also eine Zwischensumme dar und die der Ziffern 1 bis 6 die Gesamtsumme des betreffenden Gebäudeunterkontos. Beide Zahlen müssen mit den Zahlen der Spalte 3 des später einzureichenden Voranschlages unbedingt übereinstimmen.

II. Hauptkonto 12

Die außerordentlichen Arbeiten sind nicht etwa am Schlusse der Gesamtzusammenstellung, sondern bei jedem einzelnen Gebäude, für das Arbeiten vorgesehen sind, zu beantragen. Diese Beträge müssen auch in dem später einzureichenden Voranschlag im einzelnen (z. B. nicht etwa in Gesamtsummen nach Gebäuden) erscheinen.

Zwischen den einzelnen Beträgen und Gebäuden ist unbedingt ein genügender Raum für Bemerkungen der Bauabteilung freizulassen.

Die einzelnen Arbeiten sind fortlaufend zu numerieren. Begründungen, Kostenanschläge usw. sind in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Es ist darauf zu sehen, daß diese Beilagen die gleiche Numerierung erhalten, damit sofort zu erkennen ist, welche Posten der Zusammenstellung erläutert werden sollen.

Ebenfalls zum 15. Oktober 1938 einzureichen sind ein Verzeichnis über die geplanten besonderen Inventarbeschaffungen mit Begründung und die Zusammenstellung der an den Orgeln und Musikinstrumenten vorzunehmenden Arbeiten.

Der Landesbischof
Tügel